

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest im Landkreis Oberhavel

10. April 2017

1. Gemäß § 13 (1) der Geflügelpest-Verordnung und des § 38 (11) i. V. m. § 6 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) werden die Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest aus der Allgemeinverfügung vom 22. März 2017 mit der Anordnung der Aufstallung von Geflügel in bestimmten Gebieten des Landkreises Oberhavel sowie das Verbot von Geflügelausstellungen und -märkten aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
3. Diese tierseuchenrechtliche Verfügung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Tierhalter, die ihren Geflügelbestand noch nicht beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Oberhavel gemeldet haben, nehmen die Anmeldung unverzüglich vor. Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln sind im Landkreis Oberhavel wieder gestattet. Veranstaltungen dieser Art sind vorab beim FD VLÜA Oberhavel zu beantragen (www.oberhavel.de → Formulare und Dokumente → Anzeige einer Veranstaltung mit Tieren).

Geflügelhalter und -züchter sollten grundsätzlich die Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor einer Übertragung des Geflügelpesterregers aus der Wildvogelpopulation beachten und einhalten. Dieses Dokument und weitere Informationen zur Geflügelpest erhalten Sie auch auf www.oberhavel.de.

Die ausführliche Begründung zu dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung kann beim Landrat des Landkreises Oberhavel, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in 16775 Gransee, Karl-Marx-Platz 1 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg eingelegt werden. Die Einlegung zur Niederschrift kann auch am Dienort des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Karl-Marx-Platz 1, 16775 Gransee erfolgen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oberhavel.de aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: kreisverwaltung@oberhavel.de.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Widerspruchs. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen zu lassen.

Im Auftrag

U. Gallitschke
Amtstierärztin